

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.04.2017

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Auflösung des Realverbandes Neu Oldendorf mit Sitz in Oldendorf/Luhe. .	114
---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der achtzehnten Änderungssatzung vom 02.03.2017	114
Stadt Bleckede	1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bleckede.	115
	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Bleckede.	115
	Hinweisbekanntmachung der Stadt Bleckede Gestaltungssatzung „Innenstadt/Schlossensemble“	117
Samtgemeinde Bardowick	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick (Feuerwehrsatzung)	118
	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2017.	118
	Entschädigungssatzung des Flecken Bardowick	119
	Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2017.	121
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2017	122
Samtgemeinde Dahlenburg	6. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung.	123
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg.	123
	Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sondergebiet Einzelhandel“	127
Samtgemeinde Gellersen	Entschädigungssatzung der Gemeinde Reppenstedt	129
	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2017.	130
Samtgemeinde Ilmenau	Entschädigungssatzung der Gemeinde Barnstedt	131
	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Barnstedt über eine örtliche Bauvorschrift in den Ortsteilen Barnstedt und Kolkhagen der Gemeinde Barnstedt	134
	Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2017.	134
	Satzung zur 5. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Melbeck	136
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2017.	136
	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2017.	137

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Auflösung des Realverbandes Neu Oldendorf mit Sitz in Oldendorf/Luhe

Mit Verfügung vom 31.03.2017 habe ich den Realverband Neu Oldendorf mit Sitz in Oldendorf/Luhe gem. § 40 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes aufgelöst. Dieser Verband besitzt kein Vermögen mehr und damit sind die ihm obliegenden Aufgaben entfallen.

Die Mitglieder des Realverbandes wurden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung erhoben werden können. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Die Gläubiger des Realverbandes wurden aufgefordert ihre Ansprüche anzumelden. Es wurden keine Forderungen geltend gemacht.

Die Verfügung liegt im

**Zimmer 14 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen,
Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen,**

in der Zeit vom 20.04.2017 bis zum 27.04.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Sie kann von jedermann eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Lüneburg, 31. März 2017

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der achtzehnten Änderungssatzung vom 02.03.2017

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende 18. Änderung zur Hauptsatzung erlassen.

Artikel I

§ 3 Bekanntmachungen

(zu §§ 11 Abs. 1 und 4, 59 Abs. 4 NKomVG)

- (4) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(zu § 64 Abs. 2 NKomVG)

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; Medienvertreter melden sich zudem bei der Pressestelle der Hansestadt Lüneburg. Die oder der Ratsvorsitzende hat die Mitglieder des Rates sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer zu Beginn der Sitzung über die Aufnahmen zu informieren.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung verlangen, dass die Aufnahme seines Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme beendet wird bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die unerwünschten Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Zuschauerinnen und Zuschauern sowie Gästen mit Redebeitrag, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Einwilligung erfolgt nach Abfrage der oder des Ratsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung per Handzeichen der oder des Betroffenen. Sollten einzelne Personen ihr Einverständnis nicht erteilt oder widerrufen haben, ist die Aufnahme

unverzüglich zu beenden und erst nach Ende des Redebeitrages wieder aufzunehmen bzw. die Redebeiträge im Nachgang zur Sitzung herauszuschneiden und zu löschen. Die Aufnahme von Beschäftigten der Hansestadt Lüneburg ist unzulässig und kann auch nicht durch Einwilligung der Beschäftigten erlaubt werden.

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls gemäß § 19 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 15 Schlussvorschrift

Die achtzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 02.03.2017

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bleckede

Aufgrund §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgende 1. Änderung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige Personen beschlossen:

Artikel I

§ 7

Aufwandsentschädigungen und Nebenkostenpauschalen für die Ortsvorsteher und Archivpfleger und weitere ehrenamtlich Tätige

§ 7 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

- (6) Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Artikel II

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bleckede, den 30. März 2017

Böther

Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Bleckede am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Bleckede stellt die in der Anlage 1 aufgelisteten öffentlichen Spielplätze zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Erwachsenen ist der Aufenthalt zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Minderjährigen und Jugendlichen gestattet. Ausnahmen hiervon erfolgen durch entsprechende Kennzeichnung der Bereiche.
- 2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- 3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind täglich von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens aber bis 22:00 Uhr geöffnet. Auf den Spielplätzen an den Grundschulen in Bleckede und Barskamp für die Öffentlichkeit jeweils außerhalb der Unterrichtszeiten.

§ 5 Benutzungsregeln

- 1) Bei der Benutzung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Spielplätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- 2) Spielplätze und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden.
- 3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke, Hinweisschilder, Einfriedungen und andere Einrichtungen vom Aufstellort zu entfernen, zu beschriften, zu bekleben oder zu beschmutzen;
 2. die Spielplätze mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere auf die Spielplätze mitzubringen;
 4. Pflanzen abzureißen oder zu beschädigen;
 5. Alkohol mitzubringen oder zu konsumieren
 6. Hieb- oder Stichwaffen, gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. Material aller Art zu lagern

§ 6 Haftung

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr
- 2) Die Stadt Bleckede haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer
 1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer entsteht.
- 3) Die Stadt Bleckede übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 1. abhandengekommen oder liegen gebliebene Sachen,
 2. die Sicherheit der mitgebrachten Spielzeuge
- 4) Auf den Spielplätzen erfolgt kein Winterdienst.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer auf den Plätzen vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Die entsprechende Altersbeschränkung gem. § 3 Abs. 1 missachtet.
 2. Die gem. § 4 Abs. 1 festgesetzten Nutzungszeiten missachtet.
 3. Den Regelungen des § 5 zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bleckede, den
Stadt Bleckede

Der Bürgermeister
Böther

Anlage 1

Auflistung der öffentlichen Spielplätze

1. Spielplatz Fährweg „Gretes Garten“
2. Spielplatz von-der-Schulenburg-Straße
3. Spielplatz Kurt-Löwenstein-Straße
4. Spielplatz Delacroixstraße
5. Spielbereiche der Innenstadt
6. Spielplatz Elbschloss
7. Spielplatz Moorweide
8. Spielplatz Elbtal Grundschule (außerhalb der Schulzeiten)
9. Spielplatz Wendewisch – Am Feuerwehrgerätehaus

10. Spielplatz Garlstorf – Am Dorfgemeinschaftshaus
11. Spielplatz Vogelsang
12. Spielplatz Breetze – Am Pool
13. Spielplatz Grundschule Barskamp (außerhalb der Schulzeiten)
14. Spielplatz Walmsburg – Am Dorfgemeinschaftshaus
15. Spielplatz Alte Schule
16. Spielplatz Göddingen – Am Feuerwehrgerätehaus

Hinweisbekanntmachung der Stadt Bleckede Gestaltungssatzung „Innenstadt/Schlossensemble“

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die Gestaltungssatzung „Innenstadt/ Schlossensemble“ als Satzung (gem. § 84 Abs. 3 und 4 NBauO i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet. (kein Maßstab)



Die Gestaltungssatzung „Innenstadt/Schlossensemble“ mit Anlagen kann im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Gestaltungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Gestaltungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6/2017 für den Landkreis Lüneburg tritt die Gestaltungssatzung „Innenstadt/Schlossensemble“ in Kraft.

Bleckede, den 04.04.2017

gez. Böther
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs.1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. oder die 2. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den 1. oder den 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister.

Artikel II

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den 1. stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den 1. stellvertretenden Ortsbrandmeistern als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzern kraft Amtes,

Artikel III

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

der 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als nicht stimmberechtigte Beisitzerin oder Beisitzer.

Artikel IV

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

der 1. stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem 1. stellvertretenden Ortsbrandmeister

Artikel V

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 wird neu eingefügt:

ggf. der 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister

Die bisherigen Punkte 3 und 4 verschieben sich entsprechend.

Artikel VI

Die Satzung tritt am 28.03.2017 in Kraft.

Bardowick, 28.03.2017

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 11. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.082.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.004.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.271.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.333.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	352.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.539.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.628.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	534.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.252.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.406.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.187.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.240.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

Bardowick, 11. März 2017

Luhmann

Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 03. April 2017 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. April 2017 bis 26. April 2017 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 06. April 2017

Luhmann

Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung des Flecken Bardowick

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 11.03.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

**Allgemeine Aufwandsentschädigung
für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 35,-- €
 - b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der Fraktionen und Gruppen ein Sitzungsgeld von 25,-- €
- (2) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme bei sonstigen Veranstaltungen wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen o.ä. gezahlt, sofern die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurde.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 b) gewährt werden. Für Fraktions- und Gruppensitzungen werden höchstens 14 Sitzungsgelder pro Jahr gezahlt.
- (4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 7 bzw. § 53 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 b).
- (5) Nachgewiesene Auslagen für Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahren oder zu pflegende Angehörige werden erstattet. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,-- € pro Stunde und max. 2 Stunden am Tag begrenzt.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger(innen)

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für den/die Bürgermeister/in 250,-- €
 - b) für den/die stv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden 125,-- €Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
- (4) Für den/die stellv. Bürgermeister/in und Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 3

Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten

- a) der/die Bürgermeister/in 35,-- €
- b) der/die stellvertretende Bürgermeister/in 25,-- €
- c) die Fraktionsvorsitzenden je 25,-- €
- d) die übrigen Ratsmitglieder 15,-- €

Die Vorschriften des § 1 Abs. 4 und des § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,-- € pro Stunde begrenzt.
- (3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, die stellv. Bürgermeister/innen, die Fraktionsvorsitzenden. §§ 2 und 3 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in. Der Rat ist zu unterrichten.
Dienstreisen des/der Bürgermeisters/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Der Wassergeschworene erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 140,-- €
sein Vertreter erhält monatlich 50,-- €
§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens 20,-- € pro Tag
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 15,-- € pro Stunde, höchstens 120,-- € pro Tag
 - c) für Dienstreisen anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B), Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Entschädigung des ehrenamtlichen Gemeindedirektors/ der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin und der allgemeinen Vertretung

Der/Die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- € monatlich. Seine/Ihre allgemeine Vertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,-- € monatlich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2002 außer Kraft.

Bardowick, 11.03.2017

Luhmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 15. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.077.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.089.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.929.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.955.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	267.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	185.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.196.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.140.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.560.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 4.000,00 € nicht übersteigen.

Handorf, 15. März 2017

Meyer
2. stv. Bürgermeister/
Verwaltungsvertreter

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. April 2017 bis 26. April 2017 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Handorf, 07.04.2017

Meyer

2. stv. Bürgermeister/Verwaltungsvertreter

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 06. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.599.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.597.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.362.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.454.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	311.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	303.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	88.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.673.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.854.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 303.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Wittorf, 06. März 2017

Herbst

Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03. April 2017 unter dem Az. 34.40-15.12.10/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. April 2017 bis 26. April 2017 in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Wiesenstraße 11, 21357 Wittorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 04. April 2017

Herbst

Bürgermeister

6. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende 6. Änderungssatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 20

Gebührensätze

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben betragen:
- | | |
|--|----------|
| a) Anfahrtspauschale | 69,02 € |
| b) je 1 m³ entnommenen Schlamm/Abwassergemisch
Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben | 26,18 € |
| c) Schlauchlängenzuschlag, Länge über 50 m – pauschal | 35,70 € |
| d) Noteinsatz montags bis freitags 18:00-06:00 Uhr und am Wochenende/Feiertag pro Stunde | 142,80 € |
| e) Fehlfahrten – pauschal | 35,70 € |

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Dahlenburg, 03.04.2017

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Neufassung der 1. Änderungssatzung vom 29.04.2015 beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Änderungen

1. Die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg dienen der Betreuung von Kindern bis zu deren Einschulung. Vorrangig werden hier die Kinder der Gemeinde Dahlenburg und den Gliedgemeinden Dahlem und Boitze betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus den übrigen Gliedgemeinden der Samtgemeinde, und anschließend auch aus anderen Gemeinden.

2. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung der Kindertagesstätte. Über die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes aus sozialen Gründen entscheidet im Zweifelsfall der Flecken Dahlenburg. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung leisten kann.
3. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.
4. Betreuungszeitenänderungen sind zu jedem Monatsersten möglich. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats.
5. Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
6. Der Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten findet grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. Im Einzelfall ist ein früherer Übergang möglich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) Kinder von Eltern/Sorgeberechtigten, die mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben.
 - d) Kinder, die den Ablauf der Betreuung erheblich stören, können für den Tag von der Betreuung ausgeschlossen werden.
2. Es sind auszuschließen:
 - a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit.
Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten.
 - b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen
 - a) bei Abmeldung des alleinigen Wohnsitzes oder des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg
 - b) bei Erhöhung der Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel.
 - c) In besonderen Einzelfällen kann einer kürzeren Kündigungsfrist durch den Gemeindedirektor zugestimmt werden.

§ 3

Betreuungszeiten für den Kindergarten

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a)	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
b)	vormittags (5 Stunden)	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
b)	vormittags (6 Stunden)	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
c)	ganztags	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Für die Integrationsgruppe ist die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
3. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:

a) Frühdienst	von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
---------------	-----------------------------
4. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Freitag nach Himmelfahrt, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

§ 4

Betreuungszeiten für die Kinderkrippe

1. Die Regelbetreuungszeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:

a)	Frühdienst	von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
b)	Mittagsdienst	von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
3. Die Kinderkrippe bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Freitag nach Himmelfahrt, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

§ 5

Gebührentarif, Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten

- Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.
Die Gebühr beträgt
für eine Halbtagsbetreuung 168,00 €
für eine Ganztagsbetreuung 317,00 €
- Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres beim Flecken Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese dem Flecken Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättegebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

Gebührenstaffel

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Kindergarten	Kindergarten	Kindergarten	Kindergarten Ganztags- betreuung	Krippe
Betreuungszeit	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	4 Stunden
bis 15.345 *	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.345 * bis 20.000	72,00	85,00	98,00	136,00	84,00
mehr als 20.000	96,00	113,00	130,00	181,00	112,00
mehr als 30.000	121,00	142,00	163,00	227,00	140,00
mehr als 40.000	144,00	170,00	195,00	272,00	168,00
mehr als 50.000	168,00	198,00	228,00	317,00	196,00

* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2017)

- Für gleichzeitig in einer Kindertagesstätte des Flecken Dahlenburg betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit (z.B. letztes Kindergartenjahr) besteht.
- Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 3 Absatz 3 oder § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von monatlich 17,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 6

Zahlungsweise

- Die Benutzungsgebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
- Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Wird ein Pflegekind angemeldet, dessen Sorgerecht nicht bei der Person liegt, die die Anmeldung unterschrieben hat, trägt die Zahllast in diesem Fall zuerst die anmeldende Person. Diese muss dann selbst dafür Sorge tragen, dass sie diese Gebühren von anderer Stelle erstattet bekommt. Es sei denn, sie kann bereits im Vorwege den Kostenträger mitteilen.
- Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.

§ 7

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

- Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
- Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet;

bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden und **zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen**.

§ 8

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei dem Flecken Dahlenburg zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstätten-gesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft der Flecken Dahlenburg nach billigem Ermessen.

§ 9

Frühstücks- und Mittagsverpflegung

Es gibt eine Frühstücksverpflegung. Hierfür werden monatlich 5,00 € durch den Träger eingezogen. Es wird eine Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten angeboten. Die Abrechnung erfolgt monatsweise durch den Träger.

§ 10

Impfschutz

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist.
2. Erfolgt dieser Nachweis nicht bis spätestens zum Tag der Aufnahme, so kann dieses nach § 73 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
3. Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welchen keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

§ 11

Allgemeines

1. Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

§ 12

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.
Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).
2. Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.

- c) Als Vertreter des Trägers der Gemeindedirektor, sein Vertreter oder ein vom Gemeindedirektor beauftragter Bediensteter der Verwaltung, sowie ein Vertreter der Gemeinde Boitze, ein Vertreter der Gemeinde Dahlenburg und drei Vertreter des Rates des Flecken Dahlenburg.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
 - e) Wechsel des Anbieters der Mittagsverpflegung und
 - f) die Zahlungsweise des Mittagssessens.

§ 13

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Schlussbestimmung

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung für den Kindergarten des Flecken Dahlenburg vom 29.04.2015 außer Kraft.

Dahlenburg, den 29.03.2017

Christine Haut
Bürgermeisterin

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Bekanntmachung. des Flecken Dahlenburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sondergebiet Einzelhandel“

Der Rat des Fleckens Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 den Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sondergebiet Einzelhandel“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung inkl. Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan (ohne Maßstab) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sondergebiet Einzelhandel“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in der Samtgemeinde Dahlenburg, Fachdienst Bauen und Umwelt, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der

- 1) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind,
- 2) eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

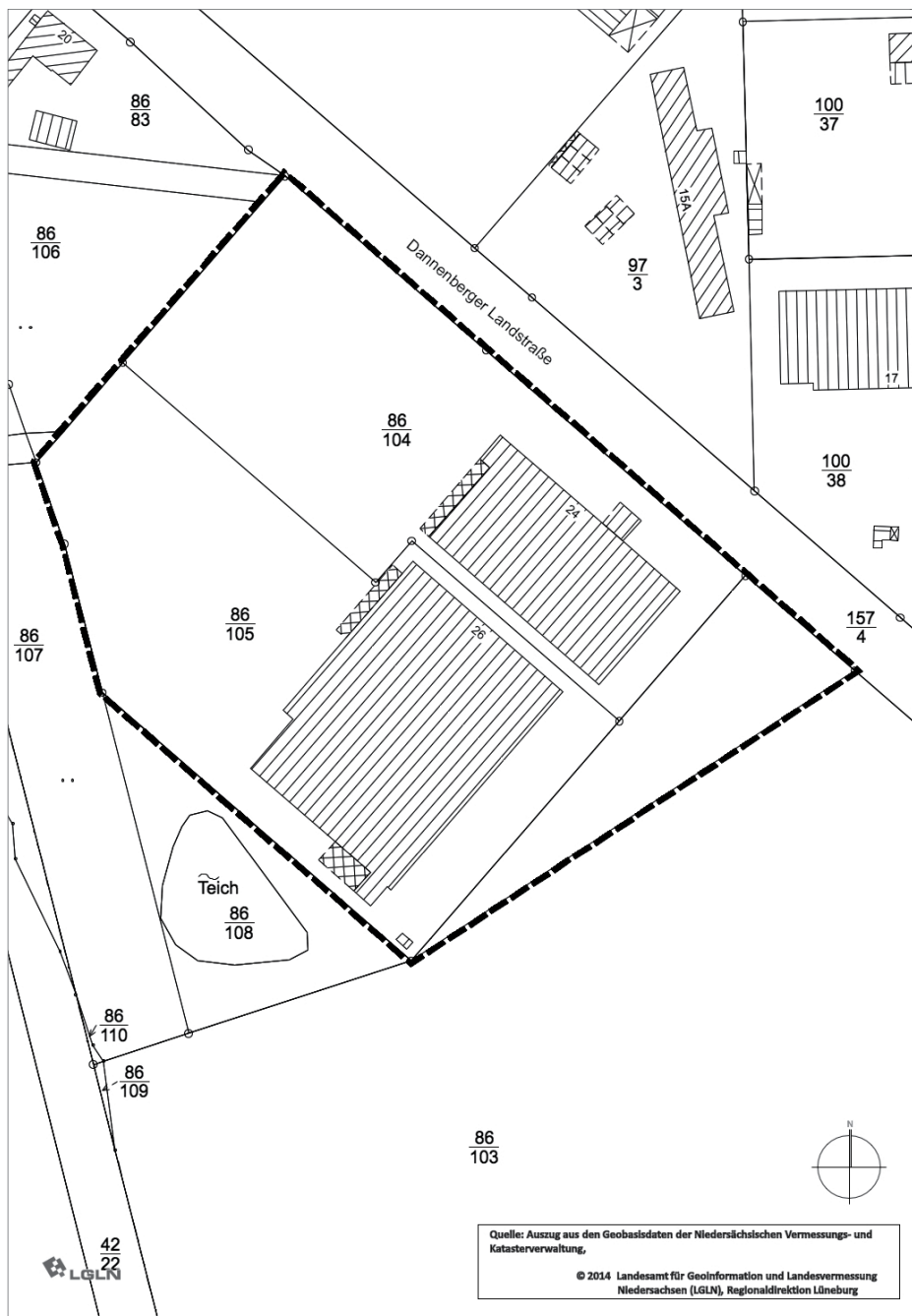
wenn nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Dahlenburg, den 05.04.2017

Haut
Bürgermeisterin

Maltzan
Gemeindedirektor



Entschädigungssatzung der Gemeinde Reppenstedt

Aufgrund der §§ 10,11, 44, 54, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
Eine monatliche Pauschalentschädigung von 90,00 €
- (2) Für die durch die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Reppenstedt entstehenden Aufwendungen erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Ratsmitglieder eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Personen, die als Sachverständige in den Ausschüssen hinzu geladen werden, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €, soweit sie von anderer Seite keine Entschädigung erhalten.
- (2) Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten Mitglieder des Verwaltungsausschusses für die Wahrnehmung ihrer besonderen Aufgaben eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für die Beigeordneten: 30,00 €

§ 4

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 und § 3 erhalten die Funktionsträger für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den/die Bürgermeister/in 210,00 €
 - b) für den/die 1. u. 2. stellv. Bürgermeister/in jeweils 55,00 €
 - c) für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden Grundbetrag 60,00 €
 - d) Steigerungsbetrag je Fraktions- und Gruppenmitglied 6,00 €
- (3) Im Falle der Verhinderung des / der Bürgermeisters/in wird die ihm / ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
- (4) Für den/die stellvertretenden/e Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 5

Aufwandsentschädigung des/der Gemeindedirektors/in und des/der allgemeinen Vertreters/in

Der/Die Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200,00 €. Der/Die nebenamtlich/e stellv. Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €.

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden Kinderbetreuungskosten bis zu 20,00 € pro Sitzung erstattet.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden, der/die Gemeindedirektor/in und der/die stellv. Gemeindedirektor/in. Die §§ 3 und 5 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeister/in bedürfen keiner Genehmigung.

- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.
- (5) Der/Die Gemeindedirektor/in sowie der/die stellv. Gemeindedirektor/in erhält für die Benutzung des privaten Pkws anlässlich von Dienstfahrten eine Entschädigung in der Höhe, wie sie bei den anerkannten Privat-Dienst-PKWs gezahlt werden.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen, höchstens 20,00 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 20,00 € pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag;
 - c) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz. Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 9 Abs. 1 entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 9

Zahlung der Entschädigung

Sämtliche Entschädigungen werden monatlich gezahlt. Die Zahlung erfolgt nach Ablauf des Monats.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die bisherige Entschädigungssatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Reppenstedt, 31.03.2017

gez. Stille

Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 14.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.368.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.368.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.285.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.255.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	350.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Westergellersen, den 14.03.2017

Nischk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06.04.2017 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/54 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04.2017 bis zum 26.04.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 06.04.2017

Nischk
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Barnstedt, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 €. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger

Eine besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger wird im Interesse der Gemeinde nicht gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

1. Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 €.
2. Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €.
3. Im Falle der Verhinderung des Gemeindedirektors wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

4. Für stellv. Gemeindedirektor gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Absatz 3 eingestellt.

§ 4 Papierlose Ratsarbeit

Im Rahmen der Einführung der papierlosen Ratsarbeit bestehen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten desselben und damit unterschiedliche Konstellationen der Aufwandsentschädigung:

1. Die Arbeit des Gemeinderates erfolgt grundsätzlich papierlos. Bei Verzicht auf die papierlose Ratsarbeit bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 1 unverändert.
2. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem durch die Samtgemeinde Ilmenau gestellten Gerät bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 1 unverändert.
3. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem eigenen Gerät erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach § 1 um 10,00 € monatlich.

§ 5 Verdienstausschlag

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
2. Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalbetrag von 6,00 € gewährt.
3. Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde begrenzt; es werden maximal 30,00 € je Sitzung gewährt.

§ 6 Fahrtkostenentschädigung

1. Als monatliche Fahrtkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten
 - a) Der Bürgermeister 50,00 €
 - b) Der 1. Stellvertretende Bürgermeister 25,00 €
 - c) Der 2. Stellvertretende Bürgermeister 12,50 €
 - d) Der nebenamtliche Gemeindedirektor 50,00 €
2. Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes keine Fahrtkostenentschädigung.

3. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Wegstreckenentschädigung wird in der jeweiligen Höhe der im Reisekostenrecht festgelegten Satzes für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gezahlt.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung für die Kosten der Dienstreise außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Ilmenau verlangt werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 30.11.2001, die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2007 und die 2. Änderungssatzung vom 04.11.2009 außer Kraft.

Barnstedt, den 06. April 2017

Gemeinde Barnstedt


Lampe
(Gemeindedirektorin)



Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Barnstedt über eine örtliche Bauvorschrift in den Ortsteilen Barnstedt und Kolkhagen der Gemeinde Barnstedt

Der Rat der Gemeinde Barnstedt hat auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung – jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen - in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Barnstedt über eine örtliche Bauvorschrift in den Ortsteilen Barnstedt und Kolkhagen der Gemeinde Barnstedt beschlossen:

Artikel 1

Die vom Rat der Gemeinde Barnstedt am 24.09.1999 beschlossene und seit dem 03.11.1999 in Kraft getretene Satzung über eine örtliche Bauvorschrift in den Ortsteilen Barnstedt und Kolkhagen der Gemeinde Barnstedt wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnstedt, den 06.04.2017


Lampe

(Gemeindedirektorin)



Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 08.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.323.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.582.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	37.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	37.000,00 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.139.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.262.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	289.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	222.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.429.200,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 4.497.300,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 680.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Deutsch Evern, den 08.03.2017

Gemeinde Deutsch Evern

Buntrock

Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Deutsch Evern, 21407 Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, öffentlich aus.

Deutsch Evern, den 04.04.2017

Buntrock

Gemeindedirektorin

Satzung zur 5. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Melbeck, Landkreis Lüneburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende 5. Änderung über die Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 4 erhält folgende neue Fassung

§ 4

Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €.

Der ständige stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Ist lediglich ein Abwesenheitsvertreter bestellt, so entfällt die Aufwandsentschädigung.

Ist die Stelle der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors nicht besetzt oder für mehr als einen Monat durch Krankheit oder ähnliches vakant, so erhält der/die amtierende ehrenamtliche Gemeindedirektor/in diese Entschädigung.

§ 8

Inkrafttreten

Die 5. Änderung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Melbeck, den 06.04.2017

(Gentemann)
Gemeindedirektor



Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.676.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.854.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.542.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.636.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	95.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	454.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 590.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Brietlingen, 16. März 2017

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.04. bis 21.04.2017 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 07.04.2017

Gerstenkorn, Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 16.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 633.400 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 676.400 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 591.100 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 606.700 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 80.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.100 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 98.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 15.000 €.

Lüdersburg, 16. Februar 2017

Bockelmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.04. bis 21.04.2017 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 21.03.2017

Bockelmann, Bürgermeister

